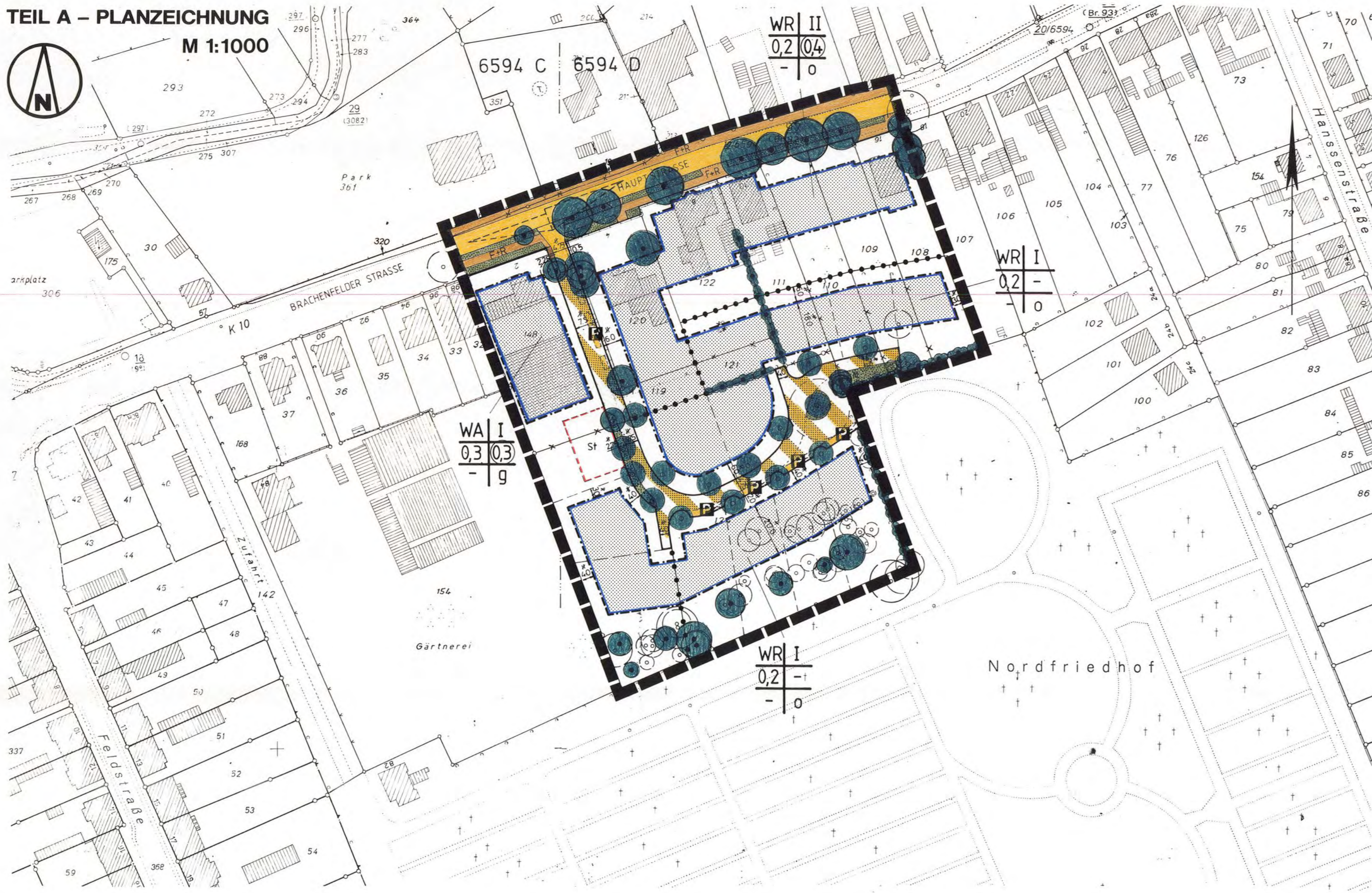


TEIL A – PLANZEICHNUNG
M 1:1000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
Hinweise auf textliche Festsetzungen	Bauweise

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WR	Reines Wohngebiet (WR) § 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO

II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 17 Abs. 4 BauNVO
0,2	Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO
0,4	Geschoßflächenzahl (GFZ) § 20 BauNVO

BAUWEISE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

o	offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
g	geschlossene Bauweise § 22 Abs. 3 BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

[Symbol]	überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO
[Symbol]	Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

[Symbol]	Straßenverkehrsflächen
[Symbol]	Fußweg
[Symbol]	Fuß- und Radweg
[Symbol]	Straßen- und Wegebegleitgrün
[Symbol]	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
[Symbol]	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
[Symbol]	- öffentliche Parkfläche
[Symbol]	- verkehrsberuhigter Bereich

PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

[Symbol]	Pflanzgebot für einzelne Bäume
----------	--------------------------------

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN, ERHALTUNGSBEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

[Symbol]	Erhaltungsgebot für einzelne Bäume
[Symbol]	Erhaltungsgebot für Wallhecken

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

[Symbol]	Standort für Müllgefäße
----------	-------------------------

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

[Symbol]	Stellplätze
----------	-------------

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
Z. B. § 16 Abs. 5 BauNVO

[Symbol]	Abgrenzungslinie
----------	------------------

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
§ 9 Abs. 7 BauGB

[Symbol]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
----------	---

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

[Symbol]	vorhandene bauliche Anlagen (z. B. Wohngebäude mit Hausnummer)
[Symbol]	vorhandene Nebengebäude oder Wirtschaftsgebäude

[Symbol]	entfallende bauliche Anlagen
[Symbol]	vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzpunkt (z. B. Grenzstein, Gebäudeecke)
[Symbol]	entfallende Grundstücksgrenzen
[Symbol]	geplante Grundstücksgrenzen
[Symbol]	Parallelzeichen
[Symbol]	Flurstücksnummer
[Symbol]	Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen
[Symbol]	Eingemessener Baumbestand

TEIL B – TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 BauGB, BauNVO)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 16–18 cm zu pflanzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Einigungsvertrags vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885), in Verbindung mit dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

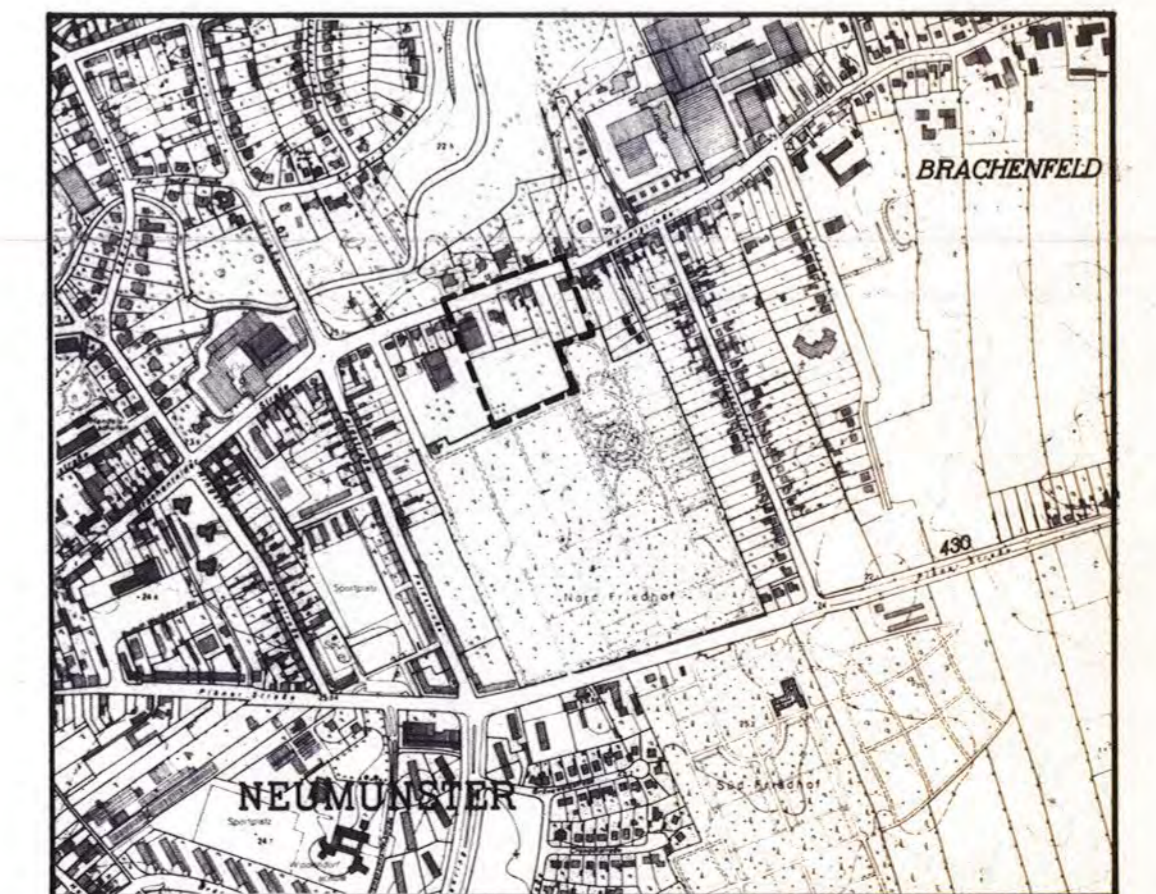
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 – PlanZVO 1990 –) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

* durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Einigungsvertrags vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885) in Verbindung mit dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18.08.1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 155 „Südlich der Hauptstraße“ für das Gebiet zwischen der Hauptstraße und dem Nordfriedhof im Bereich der Grundstücke gerade Haus-Nrn. 2–16 im Stadtteil Brachenfeld/Ruthenberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

**NEUMÜNSTER
SATZUNG ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 155
– SÜDLICH DER HAUPTSTRASSE –**



FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN HAUPTSTRASSE UND DEM NORDFRIEDHOF IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKE GERADE HAUS-NRN. 2–16 IM STADTTEIL BRACHENFELD/RUTHENBERG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 24.12.03.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten erfolgt.

Neumünster, den 09.09.1992



Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

[Signature]

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 21.11.1991 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Ratsversammlung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Neumünster, den 09.09.1992



Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

[Signature]

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.04.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neumünster, den 09.09.1992



Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

[Signature]

Die Ratsversammlung hat am 24.12.03.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Neumünster, den 09.09.1992



Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

[Signature]

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.04.1992 bis zum 21.05.1992 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 11.04.1992 im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neumünster, den 09.09.1992



Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

[Signature]

Der katastermäßige Bestand am 31.08.1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 10.09.1992



Katasteramt Neumünster

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.08.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neumünster, den 09.09.1992



Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Neumünster, den 09.09.1992



Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.08.1992 gem. § 10 BauGB von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 18.08.1992 gebilligt.

Neumünster, den 09.09.1992



Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 15.09.1992 dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 26.11.1992 Az.: IV 810b-512.113-04(155) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Neumünster, den 03.12.1992



Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom ... Az.: ... erklärt, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Neumünster, den 07.12.1992



Stadt Neumünster
Der Bürgermeister
(Unterleberg)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.12.1992 in Kraft getreten.

Neumünster, den 14.12.1992



Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag